

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie
die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren - Binnen-
markt - Tierseuchenschutzverordnung -

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß** (A)
und der **Gesundheitsausschuß** (G)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

A 1. Zu § 2 Nr. 1

In § 2 sind in Nummer 1 die Worte
"Wiederkäuer und Schweine"
durch die Worte
"Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Regelungsbereichs in Anlehnung
an die bisherige Rechtslage (§ 1 Nr. 1 der
Klauentiere-Einfuhrverordnung).

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

A 2. Zu § 14 Abs. 3

In § 14 Abs. 3 sind vor dem Wort
"Süßwasserfische"
die Worte
"Zum menschlichen Genuß getötete"
einzufügen.

Als Folge
ist in § 41 Abs. 2 Nr. 12
vor dem Wort "Süßwasserfisch"
das Wort "getöteten"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 3. Zu § 14 Abs. 6 Nr. 3

In § 14 Abs. 6 sind in Nummer 3 vor dem Wort
"Reinigungsanlage"
die Worte
"von der zuständigen Behörde zugelassenen"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung in Hinblick auf den
Bußgeldbescheid des § 41 Abs. 1 Nr. 1

A 4. Zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (§§ 29 - 31)

In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ist die Zwischenüberschrift
"Einfuhruntersuchung"
wie folgt zu fassen:
"Maßnahmen bei der Einfuhr"

Als Folge ist in der Inhaltsübersicht in Abschnitt 3
Unterabschnitt 2 die Zwischenüberschrift
"Einfuhrverordnung"
wie folgt zu fassen:
"Maßnahmen bei der Einfuhr".

Begründung:

Im Unterabschnitt 2 sind neben dem Verfahren der Einfuhruntersuchung (§ 29) auch die Konsequenzen der Untersuchung geregelt (u. a. Ausstellung von Bescheinigungen, Zurückweisung). Die vorgeschlagene Änderung dient insoweit der Klarstellung. Im übrigen wird durch diese Änderung die Wiederholung des Begriffs "Einfuhruntersuchung" (bei § 27) vermieden.

A 5. Zu § 35 Satz 2

In § 35 ist in Satz 2 das Wort
"Beobachtung"
durch das Wort
"Absonderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung. Das Behandlungsgebot im Sinne des Satzes 2 betrifft Tiere, die der Absonderung nach Satz 1 unterliegen.

A 6. Zu § 38 Nr. 1

In § 38 sind in Nummer 1 nach den Worten
"bei der Wohnsitzverlegung höchstens drei"
die Worte
"nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte"
einzufügen.

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Erleichterungen im Reiseverkehr und bei der Wohnsitzverlegung nicht gelten, wenn die Tiere zur Abgabe an Dritte bestimmt sind. Dies trifft z. B. für die Einfuhr solcher Tiere durch Händler zu.

G
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 8

7. Zu § 38 Nr. 4

In § 38 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. auf Hunde, die

aa) als Blindenführhunde, Diensthunde der Bundeswehr,
des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder
der Polizei oder im Rettungsdienst oder

bb) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an
Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestäti-
gung der Teilnahme durch den Rennveranstalter

und mit einem Impfnachweis nach Nummer 1 Buchstabe a
innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt
werden."

Begründung:

Der Nachweis der Tollwutschutzimpfung ist
sowohl für die in Doppelbuchstaben aa als
auch in Doppelbuchstaben bb aufgeführten
"Gebrauchshunde" zu verlangen.

A
Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 7

8. Zu § 38 Nr. 4

In § 38 sind in Nummer 4 am Ende vor den Worten
"eingeführt werden"

die Worte

"innergemeinschaftlich verbracht oder"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

A 9. Zu § 38 nach Nummer 4

In § 38 Nr. 4 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die folgende neue Nummer 5 einzufügen:

"5. auf Brieftauben, die zum Zwecke des Auflassens in Spezialtransportmitteln innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden."

Begründung:

Notwendige Erleichterung entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Geflügel-Einfuhrverordnung).

A 10. Zu § 39 Abs. 2

In § 39 Abs. 2 sind die Worte

"mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde und nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln" durch die Worte

"zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln" zu ersetzen und folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Art der Beseitigung dieses Materials aus Flugzeugen und Seeschiffen bedarf der Genehmigung."

Begründung:

Angesichts des Risikos der Einschleppung von Tierseuchen im internationalen Verkehr ist es geboten, die unschädliche Beseitigung des Materials bei der Entfernung aus Flugzeugen und Seeschiffen auf dem Genehmigungsweg sicherzustellen. Bei anderen Transportmitteln, z. B. Reiseomnibussen, ist ein solches Genehmigungsverfahren unpraktikabel. Der Hinweis auf die zuständige oberste Landesbehörde ist im Hinblick auf die Regelung des § 7 Satz 1 der Verordnung entbehrlich.

A 11. Zu § 41 Abs. 2 Nr. 24

In § 41 Abs. 2 Nr. 24 sind nach dem Wort
"verbringt"
die Worte
"oder nicht rechtzeitig schlachtet"
einzufügen.

Begründung:

Auch Verstöße gegen das Gebot der rechtzeitigen
Schlachtung sollen als Ordnungswidrigkeit
geahndet werden können.

A 12. Zu Anlage 5 (Zu § 9 Satz 2 und § 24 Satz 2)

In Anlage 5 sind in der Spalte Art, Verwendungszweck
in Abschnitt II Nr. 1.2 nach dem Wort
"ausgenommen"
die Worte
"solche von Schweinen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten entsprechend
der geltenden Rechtslage (§ 7 Abs. 3 Nr. 2
Klauentiere-Einfuhrverordnung).

B

**13. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
und der Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

14. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Beratungen zu der Vorlage zu vertagen.

Begründung

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz verlangt, daß die Mehrkosten für den Auf- und Ausbau von Drittlandsveterinärkontrollstellen von der EG zu tragen seien, der Bund sich hierfür einsetzen oder sich hilfsweise zu 90% an den Kosten beteiligen solle (Drs. 363/92 (Beschluß), Ziffer 23).

Da bislang noch keine offizielle Stellungnahme der EG bezüglich der Kostenübernahme vorliegt, sieht sich der Finanzausschuß derzeit in der Lage, die Zustimmung zu der Verordnung zu empfehlen.